

WASSERWERK GERAUER LAND

Protokoll der 6. Verbandsversammlung in der Legislaturperiode 2021/2026

Sitzung am 29.11.2023, Beginn 18:38 Uhr, Ende: 20:00 Uhr

Anwesend:

Gemeindevertreter:

Gemeinde Büttelborn

Stefan Wüstling, Vorsitzender der Verbandsversammlung (Legislaturperiode 2021/2026)

Susanne Overdiek

Andreas Peters

Kreisstadt Groß-Gerau

Joachim Hartmann, stv. Vorsitzender der Verbandsversammlung, Kreisstadt Groß-Gerau

Günter Bertrams

Klaus Merkert

Gemeinde Nauheim

Johannes Clemm (Stellvertreter von ausgeschiedenem Mitglied Frau Ursula Ackley)

Herr Michael Brandmüller (Stellvertreter von Matthias Roth)

Michael Schneider

Gemeinde Trebur

Markus Lapp

Günther Poetsch

Willi Rörig, stv. Vorsitzender der Verbandsversammlung, Gemeinde Trebur

Vorstandsmitglieder

Verbandsvorsitzender, Bürgermeister Jochen Engel, Gemeinde Trebur

Bürgermeister Roland Kappes, Gemeinde Nauheim

Bürgermeister Erhard Walther, Kreisstadt Groß-Gerau

Wasserwerk Gerauer Land

Geschäftsführung, Martin Wurzel

Protokollführung, Nicole Jadwiczek

Fachreferenten

Herr Norman Krauß (FR1), Eckermann & Krauß GmbH, Bensheim (TOP 6)

Presse

Pressevertreter vom Groß-Gerauer Echo

Entschuldigt:

Stv. Verbandsvorsitzender, Bürgermeister Marcus Merkel, Gemeinde Büttelborn
Matthias Roth, stv. Vorsitzender der Verbandsversammlung, Gemeinde Nauheim

T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Sitzung

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung / Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 2 Feststellung der Tagesordnung
- TOP 3 Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 21.06.2023
- TOP 4 1. Änderungssatzung zur Zweckverbandssatzung vom 31.12.2022
- TOP 5 Auskunft zur Konzessionsabgabe
- TOP 6 6. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung und Gebührenkalkulation 2024/2025
- TOP 7B Wirtschaftsplan 2024 ohne Konzessionsabgabe
- TOP 8 Bestellung des Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses 2023
- TOP 9 Bericht der Geschäftsleitung (mündlich)
- TOP 10 Anfragen und Mitteilungen

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung eröffnet die Sitzung um 18:38 Uhr, begrüßt die Anwesenden und heißt insbesondere die erstmalig an einer Sitzung der Verbandsversammlung Wasserwerk Gerauer Land Teilnehmenden herzlich willkommen.

Ein Verbandsmitglied aus Groß-Gerau informiert, aufgrund eines politischen Wechsels von der Stadtverordnetenversammlung in den Magistrat der Kreisstadt Groß-Gerau, letztmalig an einer Sitzung des Wasserwerks teilzunehmen, bedankt sich für die gute Zusammenarbeit und wünscht dem Verband weiterhin alles Gute.

TOP 1 Eröffnung der Sitzung / Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die ordnungsgemäße Einberufung und der rechtzeitige Zugang der Einladung sowie die Beschlussfähigkeit wird festgestellt.

TOP 2 Feststellung der Tagesordnung

Anmerkungen oder Ergänzungen zur Tagesordnung bestehen keine. Die Tagesordnung wird in der vorliegenden Fassung festgestellt.

TOP 3 Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 21.06.2023

Zur Niederschrift der Verbandsversammlung am 21.06.2023 bestehen keine Wortmeldungen.

Die Niederschrift der Verbandsversammlung am 21.06.2023 wird unkommentiert anerkannt.

TOP 4 1. Änderungssatzung zur Zweckverbandssatzung vom 31.12.2022

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung gibt den Beschlussvorschlag zur Abstimmung frei.

Die Abstimmung erfolgt einstimmig bei drei Enthaltungen.

Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt die 1. Änderungssatzung zur Zweckverbandssatzung vom 31.12.2022 wie folgt:

„1. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Wasserwerk Gerauer Land vom 31.12.2022

Auf Grund der §§ 7, 9 und 21 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16.02.2022 (GVBl. S. 83, 88) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserwerk Gerauer Land in ihrer Sitzung vom 29.11.2023 folgende 1. Änderung der Satzung vom 31.12.2022 beschlossen:

Artikel 1

§ 14 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Für die Durchführung der Aufgabe im Gebiet der Stadt Groß-Gerau nach § 3 schließen Zweckverband und Stadt Groß-Gerau eine gesonderte Vereinbarung. Zu diesem Zweck werden die Aufwendungen und Einnahmen der Tätigkeiten des Verbandes auf dem Gebiet der Stadt Groß-Gerau nach § 3 verursachungsgerecht ermittelt und abgerechnet.

Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Groß-Gerau, den _____
Jochen Engel, Bürgermeister
(Verbandsvorsitzender)“

Abstimmungsergebnis:

Annahme/Ablehnung

- Einstimmig
- 9 Ja-Stimmen
- Nein-Stimmen
- 3 Enthaltungen

TOP 5 Auskunft zur Konzessionsabgabe

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung übergibt das Wort an den Verbandsvorsitzenden.

Der Verbandsvorsitzende bringt seine Freude zum Ausdruck, erstmals in der Funktion als neu gewählter Verbandsvorsitzender an der Sitzung der Verbandsversammlung teilnehmen zu dürfen und dankt dem Geschäftsführer für die Zusammenstellung der Unterlagen zur Konzessionsabgabe.

Der Verbandsvorsitzende informiert, dass im Jahr 2014 die Einführung der Konzessionsabgabe beschlossen worden sei. Seit dem Jahr 2018 sei der Mindestgewinn, welcher Voraussetzung für die Auszahlung der Konzessionsabgabe sei, nicht mehr erzielt worden.

Der Verbandsvorsitzende informiert, dass zwischenzeitlich innerhalb des Vorstands von drei der vier Kommunen die Erhebung einer Konzessionsabgabe in die Verbrauchsgebühr diskutiert worden sei.

Der aus dem Urteil des Verwaltungsgerichtshof Kassel resultierende öffentliche Eindruck, dass die Erhebung einer Konzessionsabgabe in die Wassergebühren generell nicht rechtmäßig sei, sei nicht zutreffend. Die Erhebung einer Konzessionsabgabe sei für den Zweckverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts rechtlich zulässig.

Eine Einigung, wie künftig mit der Konzessionsabgabe als Teil der Verbrauchsgebühr im Zweckverband zu verfahren sei, sei in der heutigen Sitzung zu erzielen.

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erfragt Wortmeldungen der Verbandsmitglieder.

Auf Nachfrage eines Verbandsversammlungsmitglieds teilt der Geschäftsführer mit, dass sich der Mindestgewinn aus einem Prozentsatz des Sachanlagevermögens ergebe. Nur bei Erwirtschaftung des Mindestgewinns käme die Konzessionsauszahlung an die Kommunen zum Tragen.

Der Verbandsvorsitzende teilt mit, dass die Höhe der Konzessionsabgabe 10 % der Umsätze der jeweiligen Kommune betrage. Der Umsatz ergäbe sich aus der Summe der Verbrauchs- und Grundgebühren.

Weitere Fragen bestehen seitens der Verbandsversammlung keine.

TOP 6 6. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 02.12.2015 und Gebührenkalkulation 2024/2025

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung kündigt an, den Beschlussvorschlag unter Nennung der Verbrauchsgebühr zunächst mit in- und anschließend mit exkludierter Konzessionsabgabe getrennt zur Abstimmung bringen zu wollen.

Der Verbandsvorsitzende teilt rückblickend mit, dass die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 21.06.2023 aufgrund des Gebührenanpassungsbedarfs der Erhöhung der Grundgebühr für die Verbandskommunen Büttelborn, Nauheim und Trebur (B/N/T) für den Kalkulationszeitraum 2024 und 2025 insofern zugestimmt habe, dass als maximaler Betrag für die Zählergröße Q3=4 ein Betrag von 5,00 € (brutto) definiert worden sei.

Der Verbandsvorsitzende stellt klar, dass die Gebührenerhöhung neben der jeweiligen Angabe der Erhöhung in Prozent auch in den absoluten Zahlen zu betrachten sei. Der mehrheitliche Verbrauch der Kunden läge zwischen 100-150 m³ Trinkwasser pro Jahr. So entstehe für einen Haushalt mit zwei Erwachsenen und einem Kind bei einem durchschnittlichen jährlichen Verbrauch von 100 m³ Trinkwasser eine Mehrbelastung von insgesamt 83,00 € im Jahr.

Ein Mitglied der Verbandsversammlung informiert, dass im Vorfeld zur heutigen Verbandsversammlung die Gemeindevertretungen der Kommunen B/N/T für eine generelle Meinungsbildung jeweils in einen Austausch gegangen seien und bittet die Verbandsversammlungsmitglieder das mehrheitliche Meinungsbild der Gemeindevertreter als Faktum bei der eigenen Abstimmung zu berücksichtigen. Das Mitglied bittet zudem die Verbandsversammlungsmitglieder aus Groß-Gerau wegen Nichtbetroffenheit um Enthaltung bei der Abstimmung.

Ein Mitglied der Verbandsversammlung sieht die Empfehlung der Gemeindevertretung als nicht schädlich, weist jedoch auf die alleinige Entscheidungsbefugnis der gewählten Vertreter hin.

Die Verbandsversammlung kommt mehrheitlich zu dem Schluss, dass die Konzessionsabgabe, welche zur Entschädigung der Kommune für eine Abnutzung der Straßen diene, nicht über die Verbrauchsgebühr des Trinkwassers erhoben werden solle. Die Beschaffenheit der Straßen sei nach abgeschlossenen Baumaßnahmen des Wasserwerks größtenteils verbessert zum ursprünglichen Zustand.

Der Verbandsvorsitzende merkt an, dass, während die Gebühren über viele Jahre stabil gehalten werden konnten, durch externe Einflüsse Kostenexplosionen vorherrschend seien, welche unabhängig der Konzessionsabgabe eine deutliche Erhöhung der Gebühren beim Trinkwasser bedingen.

Ein Verbandsmitglied beantragt eine namentliche Abstimmung mit Protokollierung.

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung gibt den Antrag zunächst zur Abstimmung frei. Im Ergebnis stimmen 3 Mitglieder für eine namentliche Abstimmung mit Protokollierung, drei Mitglieder stimmen gegen den Vorschlag und 6 Mitglieder enthalten sich.

Der Geschäftsführer merkt an, dass der Vorschlag einer namentlichen Abstimmung mit Protokollierung einer damaligen Vereinbarung der Verbandsversammlung insofern widerspreche, dass mit Ausnahme der Nennung der Namen der Anwesenden personenbezogenen Daten entfernt würden und lediglich Sachlichkeiten protokolliert werden würden.

Der Geschäftsführer fasst zusammen, dass die Grundgebühren für Büttelborn, Nauheim und Trebur (B/N/T) über einen Zeitraum von 16 Jahren u. a. deshalb stabil gehalten werden konnten, da durch Investitionen Kosteneinsparungen möglich geworden seien.

Eine Anhebung der Verbrauchsgebühr sei letztmals zum 01.01.2020 erfolgt.

Der Geschäftsführer gibt an, anhand von Beispielrechnungen versucht zu haben, einen Vergleich der Verbräuche grafisch abzubilden. In der Abbildung nicht berücksichtigt sei, dass sich ein Wohngebäude mit mehreren Einheiten die Grundgebühr teile.

Die Verbandsversammlung lobt den Geschäftsführer und dessen Team für die kontinuierlich als positiv empfundene Leistung der Vergangenheit. Die negativen Auswirkungen des aktuellen Weltgeschehens seien aus finanzieller Sicht jedoch inzwischen im Wasserwerk als auch bei den Haushalten spürbar, vom Wasserwerk jedoch nicht beeinflussbar und aufgrund dessen gut nach Außen begründbar.

Ein Mitglied merkt an, keine Argumentation pro Konzessionsabgabe in der Außendiskussion zu finden und plädiert für ein Votum der Versammlung für die Beschlussfassung zum TOP insofern, dass die Konzessionsabgabe in der ab 01.01.2024 gültigen Verbrauchsgebühr je m³ Trinkwasser nicht beinhaltet sein solle.

Aus der Verbandsversammlung kommt der Vorschlag für eine Diskussion zur Evaluierung möglicher Optionen für einen zukünftig krisensicheren Weg in der Gebührenkalkulation.

Der Verbandsvorsitzende merkt an, dass zur Erreichung einer Gebührenstabilität verschiedene Einflussfaktoren eine Rolle spielen. Stellschrauben seien nur begrenzt vorhanden.

Auf die Frage, ob zukünftig zur Vermeidung eines Kostensprungs, die Gebühren vorausschauend moderat erhöht werden könnten, informiert der Verbandsvorsitzende, dass eine künstliche Erhöhung der Gebühren am Jahresende einen Überschuss zur Folge haben könnten, welcher innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren zurückzugeben sei. In Folge müssten die Gebühren gesenkt werden und künftige Kostensprünge seien demzufolge prozentual höher.

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung benennt die Höhe der ab 01.01.2024 gültigen Verbrauchsgebühr bei Einbeziehung der Konzessionsabgabe mit 1,98 € (brutto) je m³ Trinkwasser, ohne Einbeziehung betrage Verbrauchsgebühr je m³ hingegen 1,77 € (brutto).

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung gibt den Beschlussvorschlag unter Angabe der Höhe der ab 01.01.2024 zu beschließenden Verbrauchsgebühr zunächst mit und anschließend ohne Einbeziehung der Konzessionsabgabe zur Abstimmung frei.

Beschluss 1:

Die Verbandsversammlung nimmt die Gebührenkalkulation 2024/2025 zur Kenntnis und beschließt die 6. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 02.12.2015 nach Beratung wie folgt:

„6. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes Wasserwerk Gerauer Land vom 02.12.2015

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserwerk Gerauer Land in ihrer Sitzung vom 29. November 2023 folgende 6. Änderung der Wasserversorgungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 25 wird wie folgt neu gefasst:

§ 25 Benutzungsgebühren

- (1) Der Verband erhebt zur Deckung seiner Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG einerseits Grundgebühren zur Deckung eines Vorabanteils der Vorhaltekosten nach Maßgabe des Abs. 2 und andererseits Verbrauchsgebühren zur Deckung der verbleibenden Vorhaltekosten sowie der verbrauchsabhängigen Kosten nach Maßgabe des Abs. 3.*
- (2) Die Grundgebühr bemisst sich nach der Art und Durchflusskapazität des Wasserzählers. Sie beträgt einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer jährlich für Wasserzähler mit einem Dauerdurchfluss von*

Q3 = 4 m ³ /h	(Nenndurchfluss Qn 2,5)	60,00 €	(56,07 € netto + 7% USt)
Q3 = 10 m ³ /h	(Nenndurchfluss Qn 6)	150,00 €	(140,19 € netto + 7% USt)
Q3 = 16 m ³ /h	(Nenndurchfluss Qn 10)	240,00 €	(224,30 € netto + 7% USt)
Q3 = 25 m ³ /h	(Nenndurchfluss Qn 15)	375,00 €	(350,47 € netto + 7% USt)
Q3 = 63 m ³ /h	(Nenndurchfluss Qn 40)	945,00 €	(883,18 € netto + 7% USt)
Q3 = 100 m ³ /h	(Nenndurchfluss Qn 60)	1.500,00 €	(1.401,87 € netto + 7% USt)

- (3) *Die Verbrauchsgebühr bemisst sich nach der Menge in Kubikmetern (m³) des zur Verfügung gestellten Wassers. Sie beträgt einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer*

1,98 € pro m³ (1,85 € pro m³ netto + 7% USt).

Ist eine Messeinrichtung ausgefallen, wird die Selbstablesung versäumt oder nicht abgegeben oder wird dem Verband bzw. einem Beauftragten der Zutritt zu den Messeinrichtungen verweigert oder ist das Ablesen der Messeinrichtungen aus sonstigen Gründen nicht möglich, schätzt der Verband den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen.

Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

*Groß-Gerau, den _____
Jochen Engel, Bürgermeister
(Verbandsvorsitzender)“*

Abstimmungsergebnis:

Annahme/Ablehnung

Einstimmig

1 Ja-Stimmen

5 Nein-Stimmen

6 Enthaltungen

Beschluss 2:

Die Verbandsversammlung nimmt die Gebührenkalkulation 2024/2025 zur Kenntnis und beschließt die 6. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 02.12.2015 nach Beratung wie folgt:

„6. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes Wasserwerk Gerauer Land vom 02.12.2015

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG)

vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserwerk Gerauer Land in ihrer Sitzung vom 29. November 2023 folgende 6. Änderung der Wasserversorgungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 25 wird wie folgt neu gefasst:

§ 25 Benutzungsgebühren

- (1) Der Verband erhebt zur Deckung seiner Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG einerseits Grundgebühren zur Deckung eines Vorabanteils der Vorhaltekosten nach Maßgabe des Abs. 2 und andererseits Verbrauchsgebühren zur Deckung der verbleibenden Vorhaltekosten sowie der verbrauchsabhängigen Kosten nach Maßgabe des Abs. 3.
- (2) Die Grundgebühr bemisst sich nach der Art und Durchflusskapazität des Wasserzählers. Sie beträgt einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer jährlich für Wasserzähler mit einem Dauerdurchfluss von

Q3 = 4 m ³ /h	(Nenndurchfluss Qn 2,5)	60,00 €	(56,07 € netto + 7% USt)
Q3 = 10 m ³ /h	(Nenndurchfluss Qn 6)	150,00 €	(140,19 € netto + 7% USt)
Q3 = 16 m ³ /h	(Nenndurchfluss Qn 10)	240,00 €	(224,30 € netto + 7% USt)
Q3 = 25 m ³ /h	(Nenndurchfluss Qn 15)	375,00 €	(350,47 € netto + 7% USt)
Q3 = 63 m ³ /h	(Nenndurchfluss Qn 40)	945,00 €	(883,18 € netto + 7% USt)
Q3 = 100 m ³ /h	(Nenndurchfluss Qn 60)	1.500,00 €	(1.401,87 € netto + 7% USt)

- (3) Die Verbrauchsgebühr bemisst sich nach der Menge in Kubikmetern (m³) des zur Verfügung gestellten Wassers. Sie beträgt einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer

1,77 € pro m³ (1,65 € pro m³ netto + 7% USt).

Ist eine Messeinrichtung ausgefallen, wird die Selbstablesung versäumt oder nicht abgegeben oder wird dem Verband bzw. einem Beauftragten der Zutritt zu den Messeinrichtungen verweigert oder ist das Ablesen der Messeinrichtungen aus sonstigen Gründen nicht möglich, schätzt der Verband den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen.

Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Groß-Gerau, den _____
Jochen Engel, Bürgermeister
(Verbandsvorsitzender)“

Abstimmungsergebnis:

Annahme/Ablehnung

- Einstimmig
- 5 Ja-Stimmen
- 1 Nein-Stimmen
- 6 Enthaltungen

In Abhängigkeit der Beschlussfassung zu TOP 6 folgt TOP 7B.

TOP 7B Wirtschaftsplan 2024 (ohne Einbeziehung der Konzessionsabgabe)

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung übergibt das Wort für Vorstellung des Tagesordnungspunktes an den Geschäftsführer.

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung verlässt das Sitzungszimmer um 19:28 Uhr.

Der Geschäftsführer informiert die Verbandsversammlung, dass der Wirtschaftsplan 2024 im Layout modifiziert worden und damit näher am Eigenbetriebsgesetz ausgerichtet worden sei.

Der Geschäftsführer teilt mit, dass sich der Plangewinn am Mindestgewinn orientiere. Als Investitionsbedarf wurden für das Wirtschaftsjahr 2024 erstmals 2,5 Mio. € anstelle der bisherigen 2,0 Mio. € festgesetzt, wodurch höhere Abschreibungen anfallen würden. Der Höchstbetrag der Kassenkredite betrage weiterhin 1,0 Mio. €. Neu dem Wirtschaftsplan hinzugefügt sei die Anlage Erfolgsplan – Trennungsrechnung.

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung betritt das Sitzungszimmer um 19:30 Uhr.

Der Geschäftsführer benennt als eine wesentliche Investition für das Kalenderjahr 2024 die Errichtung einer 150 kWp Photovoltaik-Anlage. Durch die Mitgliedschaft *im Bündnis Hessen aktiv: Die Klima-Kommunen* erhalte der Zweckverband für die Errichtung der Photovoltaik-Anlage eine Förderung von 90 %. Als die in Kombination mit der Errichtung der Photovoltaik-Anlage zweite für eine Förderung eingereichte und bewilligte Maßnahme benennt der Geschäftsführer die Erneuerung von zwei Tiefbrunnenpumpen. Mit Umsetzung der Maßnahmen sei jedoch die Grenze der Menge an PV-Strom für den Eigenbedarf erreicht.

Für die Rohrnetzerneuerung seien 1,5 Mio. € im Wirtschaftsplan veranschlagt. Die Rohrnetzerneuerung erfolge auf Basis einer in der Vergangenheit durchgeführten Zielnetzplanung.

Der Geschäftsführer verweist auf die Anlage Erfolgsplan – Trennungsrechnung, welche entsprechend den vorliegenden Möglichkeiten eine verursachungsgerechte Zuordnung des Zahlenwerks darstelle.

Als Jahresergebnis werde ein Gewinn von 330 T€ erwartet, wovon 178.926 € auf B/N/T und 151.074 € auf die Kreisstadt Groß-Gerau entfielen.

Beschluss:

Aufgrund der §§ 15 Abs. 1 und 18 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 83, 88), der §§ 7 Abs. 1b) und 13 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes Wasserwerk Gerauer Land vom 30. November 2022, sowie dem § 15 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 121) hat die Verbandsversammlung am 29.11.2023 folgendes beschlossen:

Festsetzung

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 wird

<u>im Erfolgsplan</u>	in den Erträgen auf	6.841.000 EUR
	in den Aufwendungen auf	6.511.000 EUR
	mit einem Überschuss von	330.000 EUR
<u>im Vermögensplan</u>	in den Einnahmen (Mittelherkunft) aus	3.824.000 EUR
	in den Ausgaben (Mittelverwendung)	3.824.000 EUR

festgesetzt.

Kredite

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2024 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

2.500.000 EUR

festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Wirtschaftsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.000.000,00 EUR

festgesetzt.

Stellenübersicht

Es gilt die als Teil des Wirtschaftsplanes beigefügte Stellenübersicht.

Groß-Gerau, den 29.11.2023

Der Verbandsvorsitzende des
Zweckverbandes Wasserwerk Gerauer Land

Jochen Engel
Verbandsvorsitzender

Abstimmungsergebnis:

Annahme/Ablehnung
Einstimmig
11 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimmen
Enthaltungen

TOP 8 Bestellung des Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses 2023

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung bittet um Abstimmung.

Die Abstimmung erfolgt einstimmig.

Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dornbach GmbH, Mainz, für die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 zu bestellen.

Abstimmungsergebnis:

Annahme/Ablehnung
X Einstimmig
Ja-Stimmen
Nein-Stimmen
Enthaltungen

TOP 9 Bericht der Geschäftsleitung (mündlich)Informationstop

Der Geschäftsführer bedankt sich für das Lob und die von der Verbandsversammlung geäußerte Wertschätzung für die Leistungen des gesamten Teams des Wasserwerks und stellt der Verbandsversammlung die Präsentation „Bericht der Geschäftsleitung“ vor.

Der Geschäftsführer beziffert den im Kalenderjahr 2023 gefallen Niederschlag mit bis dato 570 mm und ergänzt, dass bei Erreichen von 600 mm Niederschlag zum Jahresende von einem „normalen“ Jahr gesprochen werden könne. Die in den vergangenen Jahren zu gering gefallenen Niederschläge seien noch auszugleichen. Die Befüllung der Poren dauere weiterhin an. An der Messstelle 527.051 sei bereits sichtbar, dass der Niederschlag im Grundwasser ankäme.

Für die vergleichsweise zu den Vorjahren erhöhte Differenz zwischen Fördermenge und Werksausgangsmenge an Trinkwasser im Jahr 2022 könnten der Wasserverbrauch für Rohrnetzspülungen oder auch Schwierigkeiten bei der Abgrenzung der Perioden ursächlich sein. Dies sei über mehrere Jahre zu betrachten. Für das Kalenderjahr 2023 wird eine zu 2022 noch höhere Differenz erwartet.

Die seit zwei Jahren eingesetzten Funkwasserzähler sollen künftig bei der Bilanzierung von Wasserzonen dienen, sodass Tagesabgabemengen den Werksausgangsmengen gegenübergestellt werden könnten, um Verluste bzw. Differenzen sichtbar zu machen.

Hinsichtlich der Rohrnetzdaten teilt der Geschäftsführer mit, dass im Jahr 2022 rund 2,5 km Leitungsnetz erneuert und um weitere 625 m erweitert wurde. Hierbei handele es sich um ein Neubaugebiet in der Gemeinde Nauheim.

Der Geschäftsführer teilt mit, dass durch Inbetriebnahme der Druckerhöhungsanlage im Jahr 2019 trotz steigender Verbräuche ein gleichbleibender Stromverbrauch vorliegend sei, welcher bei etwa 1,2 Mio. kWh läge.

Zur Stromerzeugung gibt der Geschäftsführer an, dass im Kalenderjahr 2022 mit 224,7 MWh 10 % über der Auslegung der Photovoltaik-Anlage Strom erzeugt werden konnte. Im Jahr 2023 wurde bisher 194,2 MWh Strom erzeugt.

Als für 2024 geplante Maßnahmen benennt der Geschäftsführer neben der Sanierung der Transportleitung von Groß-Gerau nach Nauheim im 5. BA mittels Inliner und der Sanierung der Trinkwasserleitung in Büttelborn, Donaustraße, die Sanierung der Brunnenstation sowie den Bau einer 150 kWp Photovoltaik-Anlage auf dem Gelände/Gebäude des Wasserwerks.

Der Geschäftsführer berichtet über einen größeren Ausfall der Batterien bei einer Charge der eingesetzten Funkwasserzähler. Der Fehler sei vom Hersteller und vom Lieferanten klar anerkannt und die komplette Kostenübernahme zugesichert. 1500 Wasserzähler seien erneut auszuwechseln.

Der Geschäftsführer teilt ergänzend mit, sich im Jahr 2024 intensiver mit dem Thema Funkwasserzähler auseinandersetzen zu müssen und informiert, für das Jahr 2024 ein Stichprobenverfahren für die mechanischen Wasserzähler angestoßen zu haben.

TOP 10 Anfragen und Mitteilungen

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung teilt mit, dass der nächste Sitzungstermin auf Mittwoch, den 27.11.2024 ab 18:30 Uhr, festgelegt wurde.

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung schließt die Sitzung um 20:00 Uhr und wünscht den Anwesenden frohe Weihnachten und alles Gute für das kommende Jahr.

gez. Stefan Wüstling
Vorsitzender der Verbandsversammlung
02.02.2024

gez. Nicole Jadwiczek
Protokollführung
02.02.2024